

Protokoll:

In der letzten Änderung der Satzung wurde das Alter der Kinder, die im Rahmen der Stadtranderholungsmaßnahmen gefördert werden können bei der Textneuformulierung vergessen. Dies wird durch den jetzigen Beschluss korrigiert. Der Satz: **„Die Förderung soll Kindern ab Schuleintritt (eingeschulte Kinder) bis zur Altershöchstgrenze von 14 Jahren zugute kommen“** wird unter Punkt 5.1. der Richtlinie bei den Fördervoraussetzungen eingefügt.